

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Erneuertes
EDICT,

Wie es

In den Königlichen Landen

Mit der

Straue

gehalten werden soll.

De dato Berlin / den 20. May 1734.

Erbe/gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

Wir **F**riedrich
Wilhelm, von **G**lück-
stades **G**naden König in Preus-
sen / Marggraff zu Brandenburg / des

Heil. Röm. Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neuschatel und
Vallengin, in Geldern / zu Mag-
deburg / Elbe / Bülich / Berge / Stättin /
Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg /
auch in Schlessien / zu Crossen
Hertzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Min-
den / Camin / Wenden / Schwerin /
Rageburg / Ost-Friesland
und Mörs / Graf zu Hohenzollern /
Kuppin / der Mark / Ka-
vensberg / Hohenstein / Zecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bü-
ren und Lehdam / Herr zu Ka-
venstein / der Lande Kostock /
Stargard / Lauenburg / Bütow /
Arloy und Breda / &c. &c.

Thun kund und sügen hiermit zu wissen /
dass nachdem Wir mißfällig ver-
nommen / wie Unserm zum Besten Un-
serer Ankerthanen unter dem 27ten Julii
1720. erneuerten Edict, wie es in Un-
sern Landen mit der Trauer gehalten
werden solle / nicht überall gehörig
nachgelebet worden / auch wegen eini-
ger darin nicht nahmentlich benan-
nten Anverwandten verschiedentlich
bey Uns allerunterthänigst angefraget
worden: So haben Wir gedachtes
Trauer-Edict anderweit publiciren /
und Unsere allergnädigste Willens-
Meinung darin noch eigentlicher be-
kannt machen zu lassen gut und nöthig
gesunden; Setzen / wollen und verord-
nen demnach hiermit in Gnaden:

I.

Wann eine Trauer über den tödtlichen
Hinteritt gechrönter Häupter / oder
aber der Prinzessinnen des Königl.
Preussischen Hauses sich begiebet /
die Trauer über sothanes Absterben
so lange und auf die Art getragen
werden soll / als Wir bey jedem
Fall es allergnädigst verordnen
und anbefehlen werden.

II. Die

II.

Die Zeit der Trauer / welche in den Familien der Königl. Preussischen Unterthanen / über das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen getragen wird / soll von dem Tage an gerechnet werden / da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

III.

Die Eltern betrauren ihre Kinder / im Fall dieselben das zwölfte Jahr ihres Alters überlebet haben / drey Monat lang: Wegen der Kinder aber die unter zwölf Jahren sterben / soll gar keine Trauer von den Eltern angeleger werden.

IV.

Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene rechte Eltern / Groß- und Ober- Eltern sechs Monat lang tragen; Ihre Stief- Eltern aber gleich einer Muhme nur dreißig Tage betrauren.

V.

Eine Wittwe soll ihren Ehemann ein Jahr / und länger nicht betrauren; der Ehemann aber soll die Trauer über seine mit Tode abgegangene Ehegenossin nach Verfließung von sechs Monaten wieder ablegen.

VI.

Die Schwieger- Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII.

Wer von jemand zum Universal- Erben oder Legatario eingesetzt ist / hat die Freyheit / die Trauer über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continuiren.

VIII.

Die Trauer über einen rechten Bruder / oder Schwester / oder über einen Schwester- Mann und Schwägerin / muß nicht länger als drey Monat währen.

IX.

Alle übrige Verwandten und Angehörigen / worunter auch die Stief- Geschwister zu rechnen / sie mögen in solchem Grad der Bluts- Freundtschaft oder Schwägerchaft stehen / wie sie wollen / müssen bloß dreißig Tage lang betrauret werden.

X. Die

Soll auch niemand / wenn in seiner Familie eine Trauer entsteht / es sey wegen Eltern / Schwieger- Eltern / Ehegatten / Geschwister und anderer Verwandten / noch ein Vniversal- Erbe oder Legatarius , seine Carossen / drapiren / oder seine Pferde und Zimmer mit schwarz behängen / noch sein Haus- Gesinde oder Bedienten beyderley Geschlechtes in Trauer gekleiden / und ihnen darzu weder Geld noch sonst etwas gereicht werden ; Immassen denn solches alles einem jedwedem / er sey wes Standes oder Würden er wolle / ohne Ausnahme kraft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlicher Straffe verboten wird.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde ; So befehlen Wir nicht allein Unsern Stadthaltern / hohen und niedern Collegiis, Cammer- Gerichte / Regierungen / Krieges- und Domainen- Cämmern / Berwehern / Landes- Hauptleuten / Land- und Steuer- Rärhen / Magistraten in Städten / Beamten und Welchen Obrigkeiten auf dem Lande / über dieses Edict , und das demselben zu allen Zeiten genau nach gelebet werde / ernstlich und mit Nachdruck zu halten / sondern es werden auch hierdurch alle und jede Fiscalische Bedienten erinnert / pflichtmässig zu vigiliren / das diesem Edict überall und in allen Punkten / auch zu allen Zeiten / ein völliges aller- unterthänigstes Gemühen geleistet werde ; Gestalt dann auch den Contravenienten / oder welche diesem Edict in ein oder andern Punct zuwider handeln würden / hiermit eventualiter angedeutet wird / das sie davor eine Straffe von 100. bis 1000. Thaler unmachtlässig entrichten sollen ; welche Straffe Wir jedoch nach Gelegenheit der Umstände / oder aber nach Befchaffenheit des Vermögens von demjenigen / der hierwider handeln würde / höher zu setzen uns vorbehalten haben wollen. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Wirkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifte und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 20ten May 1734.

S r. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. J. v. Börne. A. O. v. Bierck. F. W. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Erneuertes

EDICT,

Wie es
Königlichen Landen
Mit der

cauer

alten werden soll.

Berlin / den 20. May 1734.

de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

